

Buchmüller, Patrik; Macht, Christian

## Article

# Basel II und internationaler Bankenwettbewerb

Aussenwirtschaft

### Provided in Cooperation with:

University of St.Gallen, School of Economics and Political Science, Swiss Institute for International Economics and Applied Economics Research

*Suggested Citation:* Buchmüller, Patrik; Macht, Christian (2003) : Basel II und internationaler Bankenwettbewerb, Aussenwirtschaft, ISSN 0004-8216, Universität St.Gallen, Schweizerisches Institut für Aussenwirtschaft und Angewandte Wirtschaftsforschung (SIAW-HSG), St.Gallen, Vol. 58, Iss. 3, pp. 413-438

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/231034>

#### Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

#### Terms of use:

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Basel II und internationaler Bankenwettbewerb

Patrik Buchmüller und Christian Macht\*  
Universität Tübingen

The Basel Committee's agreements on international banks' capital adequacy intend to foster competitive equality in the international banking market. It is shown that the New Basel Capital Accord puts this goal at risk by introducing a multitude of options for national supervisors. Moreover, the supervisory review process offers large discretionary scope for promoting the national banking sector. To prevent a possible softening of the Capital Accord the authors propose an intensive monitoring of the national interpretation of Basel II by the Basel Committee or its subgroups. Improved disclosure requirements could also reduce the peril of a *race to the bottom* among national supervisors and *regulatory capture* giving rise to supervisory negligence and inadequacy of bank capital.

**Keywords:** Basel II, Banking Regulation, International Banking Competition, Regulatory Capture  
**JEL-Codes:** G21, G28

## 1 Einführung

Banken<sup>1</sup> tätigen risikobehaftete Geschäfte gegen Entgelt, um Gewinne auf Wettbewerbsmärkten zu erzielen. Eine wesentliche Grundlage der Bankenregulierung ist das systemische Risiko einer übergreifenden Bankenkrise, das die einzelnen Banken als externen Effekt in ihren Geschäftsentscheidungen nicht gebührend berücksichtigen. Banken haben somit den Anreiz, eine gesamtwirtschaftlich gesehen ineffizient niedrige Menge an Eigenkapital zu halten. Ansatzpunkt der Bankenregulierung ist das einzelne Kreditinstitut, da erst durch dessen – oftmals nur vermutete – Insolvenz systemische Risiken schlagend werden.<sup>2</sup> Zur Sicherung der Solvenz von Banken schreiben die Aufsichtsinstitutionen Mindesteigenkapitalanforderungen vor.<sup>3</sup>

---

\* Wir bedanken uns bei den Teilnehmern des Seminars «Ausgewählte Themen der internationalen Wirtschaftsordnung» an den Universitäten St. Gallen und Tübingen, insbesondere HEINZ HAUSER und MARTIN NETTESHEIM, für wertvolle Hinweise. Unser Dank gilt ausserdem WERNER NEUS und CHRISTOPH KIMMEL für ihre konstruktiven Anmerkungen.

1 Unter «Banken» werden im Folgenden Kreditinstitute im Sinne von Art. 1 der EG-Richtlinie 2000/12 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute verstanden.

2 Zur allgemeinen Begründung der Bankenregulierung siehe u.a. GOODHART ET AL. (1998) Kap. 1 und 3; sowie DEWATRIPONT und TIROLE (1994) Kapitel 2 und 3. Zur unterschiedlichen Wahrnehmung von Risiko auf Mikro- und Makroebene siehe u. a. HELLWIG (1995; 1998).

3 Der ökonomische Sinn der Eigenkapitalregulierung ist umstritten und wird in einer Vielzahl theoretischer Arbeiten analysiert, z. B. FREIXAS und ROCHET (1997) Kap. 7 und 9; GEHRIG (1995); oder BLUM (1999).

Marktversagen in Form eines externen systemischen Effektes kann auch grenzüberschreitend auftreten. Schwach gesicherte nationale Kreditinstitute können durch weltweite Finanzmarktverflechtungen ausländische Finanzsysteme anstecken und transnationale Banken Krisen auslösen. Nationale Regulierungs- und Aufsichtsbehörden könnten insofern möglicherweise die nationale Wohlfahrt erhöhen, indem sie zu Lasten der Stabilität des internationalen Finanzsystems ihre nationalen Institute lax regulieren und ihnen damit zumindest kurzfristige Vorteile im internationalen Wettbewerb verschaffen.<sup>4</sup>

Die Relevanz dieser Problematik kann anhand der internationalen Expansion japanischer Banken in den achtziger Jahren verdeutlicht werden, die in erster Linie auf niedrige nationale Eigenkapitalanforderungen zurückgeführt wurde.<sup>5</sup> Gegen diesen aus ihrer Sicht unfairen Wettbewerbsvorteil japanischer Banken wehrten sich die US-amerikanischen Banken durch politische Einflussnahme. Der daraus resultierende Druck der US-Regierung hinsichtlich gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen US-amerikanischen Banken und ihren japanischen Konkurrenten war letztendlich massgeblich verantwortlich für das Zustandekommen der Baseler Eigenkapitalvereinbarung von 1988 (Basel I).<sup>6</sup> Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht begründete diese Vereinbarung über Mindesteigenkapitalstandards für international tätige Kreditinstitute mit den Zielen des Abbaus von Wettbewerbsverzerrungen zwischen internationalen Banken sowie der Stärkung der Stabilität des internationalen Bankensystems.<sup>7</sup>

Der Einfluss der Baseler Eigenkapitalvereinbarung auf die japanische Bankenlandschaft war jedoch nur gering, da die japanische Aufsicht gegenüber ihren nationalen Banken sehr nachsichtig blieb. Das japanische Beispiel zeigt, dass eine laxe Regulierung dem Bankensektor eines Landes zwar kurzfristige Wettbewerbsvorteile beschern kann, aber auch eine Bankenkrise mitverursachen kann. Die Wahl niedriger nationaler Aufsichtsstandards zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des inländischen Finanzsektors muss angesichts der fatalen Konsequenzen der Bankenkrise für die japanische Wirtschaft *ex post* allerdings verurteilt werden.<sup>8</sup>

---

4 Zum Regulierungswettbewerb siehe u.a. TIEBOUT (1956); SINN (2003); und aus juristischer Sicht SYKES (2000); BAGHERI und NAKAJIMA (2002).

5 Vgl. BONN (1998) S. 221 f.

6 Vgl. BARDOS (1987); sowie OATLEY (2000). Einen hervorragenden Überblick über die Entstehungsgeschichte von Basel I bietet WALKER (2001) mit umfangreichen weiteren Nachweisen.

7 Vgl. BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (1988) S. 1.

8 Es gibt jedoch in der Krisenbewältigung keinen Königsweg. So gilt die nachsichtige Politik bei der Behandlung der *Savings & Loan* Krise in den USA als erfolgreicher Sanierungsweg.

*Ein race to the bottom* hinsichtlich der Strenge der nationalen Bankenaufsicht kann somit allenfalls mit einem beschränkten Zeithorizont der Entscheidungsträger oder politischer Einflussnahme von Bankenkreisen begründet werden, wobei die kurzfristigen Wettbewerbsvorteile der Banken gegenüber der Gefahr einer die Allgemeinheit treffenden Bankenkrise höher gewichtet werden.

Internationale Eigenkapitalstandards sind sinnvoll, wenn sie die Einflussnahme der Banken auf ihre Aufsichtsinstitutionen begrenzen. Indem die nationale Aufsicht eine internationale Vereinbarung über Mindeststandards abschliesst, wird die Gefahr von *regulatory capture* verringert. Durch die internationale Vereinbarung verpflichtet sich die Bankenaufsicht zu einheitlichen Mindeststandards und beugt somit *supervisory negligence* vor.

Trotz grundsätzlich positiver Wirkung wurde bei Basel I die geringe Risikosensitivität kritisiert.<sup>9</sup> Um die bestehenden Mängel der internationalen Eigenkapitalvereinbarung zu beheben, arbeitet der Baseler Ausschuss seit 1999 an einer *Neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II)*, die er im vierten Quartal 2003 verabschieden will. Die aktuellen Vorschläge des Baseler Ausschusses sind im dritten Konsultationspapier (nachfolgend CP3 [Third Consultative Paper])<sup>10</sup> enthalten, das im April 2003 veröffentlicht wurde. Dieses bildet die Grundlage der folgenden Analyse hinsichtlich der Wettbewerbswirkungen der Neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung.

Die Neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung basiert auf drei Säulen. Säule 1 enthält modifizierte Vorschriften zur Berechnung der Mindesteigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko sowie erstmals eine direkte Kapitalunterlegung des operationellen Risikos. Ebenfalls neu eingeführt werden soll das aufsichtliche Überprüfungsverfahren als zweite Säule von Basel II. In dessen Rahmen überwachen die nationalen Aufsichtsbehörden, ob die ihrer Aufsicht unterliegenden Banken die Mindesteigenkapitalanforderungen der ersten Säule korrekt bestimmen. Zudem überprüfen die nationalen Aufsichtsbehörden die Eigenkapitalunterlegung sonstiger Risiken sowie die Einhaltung qualitativer Vorschriften

---

9 Zu den Mängeln der Baseler Eigenkapitalvereinbarung von 1988 vgl. BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (1999a).

10 Vgl. BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (2003a). Deutlich kürzer und meist ausreichend: BASELER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT (2003a). CP3 enthält drei wesentliche Teile. Teil 1 spezifiziert den Anwendungsbereich, Teil 2 ist das eigentliche Regelwerk und Teil 3 beinhaltet neun Anhänge. Basel II soll ab 2007 als nationales Recht Anwendung finden.

und verhängen Sanktionen gegenüber Banken, deren Eigenkapital relativ zu den eingegangenen Risiken zu gering ist. Mit der dritten Säule von Basel II bezweckt der Baseler Ausschuss erstmals explizit die Stärkung der Marktdisziplin. Dabei werden Banken zur Offenlegung von Informationen verpflichtet, die den Marktteilnehmern die Einschätzung des bankspezifischen Risikos erleichtern sollen.

Basel II hat, wie die Eigenkapitalvereinbarung von 1988, die Erhöhung der Stabilität des Bankensystems und die Schaffung eines *level playing field* zum Ziel.<sup>11</sup> Die Berücksichtigung der Wettbewerbsgleichheit in- und ausländischer Banken bei der Konzeption der Eigenkapitalunterlegung ist sinnvoll, da bankaufsichtliche Massnahmen bisher explizit aus internationalen Handelsvereinbarungen ausgenommen sind.<sup>12</sup> Bei der Analyse von Wettbewerbswirkungen muss berücksichtigt werden, dass eine vollständige internationale Vereinheitlichung der Aufsichtsnormen und -praktiken nicht notwendigerweise gesamtwirtschaftlich optimal ist. Zur Förderung nationaler Finanzmarktbesonderheiten und zur Erhaltung eines Wettbewerbsprozesses bei der Konzeption von Aufsichtsprinzipien können unterschiedliche nationale Aufsichtsregelungen durchaus zweckmässig sein. Geringere nationale Anforderungen sind aber abzulehnen, wenn sie vorwiegend dazu dienen, den nationalen Bankensektor gegenüber ausländischer Konkurrenz zu schützen oder ihm Wettbewerbsvorteile im Ausland zu verschaffen und dabei potenziell dessen Stabilität gefährden.

Im Folgenden wird untersucht, ob Basel II das angestrebte *level playing field* erreichen kann. Dabei werden zunächst die nationalen Wahlrechte zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen identifiziert und auf ihre Wettbewerbswirkungen hin beurteilt. Im dritten Abschnitt werden die Wettbewerbswirkungen der erstmals in die Eigenkapitalvereinbarung aufgenommenen Regelung des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens analysiert. Der vierte Abschnitt zeigt, dass die vom Baseler Ausschuss ebenfalls neu verfolgte Förderung der Marktdisziplin zu einem verbesserten *level playing field* beitragen kann. Abschliessend werden die Ergebnisse zusammen mit einigen Schlussfolgerungen dargestellt.

---

11 Vgl. BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (1999b) S. 4–10; BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT (2001) S. 6 ff.

12 Vgl. General Agreement on Trade in Services (GATS), 15. April 1994, Annex on Financial Services, No. 2 lit. a.

## 2 Säule 1 – Mindesteigenkapitalanforderungen

Im Folgenden wird nach einer kurzen Darstellung der unterschiedlichen Ansätze zur Bestimmung des Kredit- und operationellen Risikos gezeigt, dass zahlreiche nationale Wahlmöglichkeiten in den Regeln zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderung innerhalb der ersten Säule die angestrebte Wettbewerbsgleichheit international tätiger Banken gefährden. Sofern eine nationale Bankenaufsichtsinstitution die Eigenkapitalanforderungen an die ihrer Aufsicht unterliegenden Banken niedrig halten will, kann sie dies durch geeignete Implementierung von Basel II erreichen.

### 2.1 Die Grundkonzeption der ersten Säule

Neben den in dieser Analyse wesentlichen nationalen aufsichtlichen Wahlrechten bestehen in Basel II grundlegende Optionen auf Bankenseite. Dabei können Banken in Säule 1 zwischen verschiedenen Ansätzen zur Bestimmung ihrer Eigenkapitalanforderung wählen. Sowohl für das Kredit- als auch für das operationelle Risiko stehen drei Optionen zur Auswahl, die zunehmend komplexer und risikoempfindlicher sind (vgl. *Abbildung 1*).

**Abbildung 1** Optionen zur Berechnung des Kredit- und operationellen Risikos

Kreditrisiko	Operationelles Risiko
(1) Standardansatz	(1) Basisindikatoransatz
(2) IRB-Basisansatz	(2) Standardansatz
(3) Fortgeschrittener IRB-Ansatz	(3) Fortgeschrittene Messansätze (AMA)

Quelle: BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (2003b) Tz. 12.

Nach dem *Standardansatz* für das Kreditrisiko erfolgt die Eigenkapitalunterlegung einzelner Kredite weitgehend wie in Basel I pauschal über Risikogewichte, die auf Grundlage der Bonitätsbeurteilungen externer Rating-Agenturen ermittelt werden. In den auf internen Ratings basierenden Ansätzen (Internal Ratings-Based Approaches, *IRB-Ansätze*) sollen die Banken ihr Kreditrisiko über interne Schätzungen der Ausfallwahrscheinlichkeit ihrer Forderungen bestimmen. Die weiteren Kennzahlen zur Bestimmung der Eigenkapitalunterlegung (Verlustquote bei Ausfall der Forderungen, erwartete Höhe der Forderungen zum Zeitpunkt des Ausfalls, Restlaufzeit der Forderungen) werden im *IRB-Basisansatz*

von den Aufsichtsinstitutionen vorgegeben. Diese Kennzahlen dürfen im *fortgeschrittenen IRB-Ansatz* bankintern geschätzt werden. Die Unterlegung des operationellen Risikos wird im *Basisindikatoransatz* über eine vorgegebene Quote des Bruttoertrages beziffert. Der *Standardansatz* differenziert dagegen das Risiko nach verschiedenen Geschäftsbereichen, deren operationelles Risiko jeweils mit einer gesonderten Quote ihres Bruttoertrags quantifiziert wird. In den *fortgeschrittenen Messansätzen* (Advanced Measurement Approaches, *AMA*) muss das operationelle Risiko auf Basis historischer Verlustfälle bestimmt werden.

Der Baseler Ausschuss will die Ansätze so kalibrieren, dass bei Anwendung der Standardansätze die Eigenkapitalanforderung an international tätige Banken gegenüber Basel I im Durchschnitt unverändert bleibt.<sup>13</sup> Mit Anwendung der IRB- und AMA-Ansätze sollen die international tätigen Banken ihre Eigenkapitalanforderungen durchschnittlich verringern können, damit sie trotz hoher Umsetzungskosten einen Anreiz zur Nutzung dieser Verfahren erhalten.<sup>14</sup> Die Eigenkapitalausstattung einer Bank, die IRB- oder AMA-Ansätze verwendet, muss allerdings 2007 mindestens 90% und 2008 mindestens 80% ihrer nach Basel I bestimmten Eigenkapitalanforderung betragen. Zudem behält sich der Baseler Ausschuss vor, die mögliche Eigenkapitalersparnis auch über 2008 hinaus zu begrenzen.<sup>15</sup>

Die Einzelregelungen von Basel II beeinflussen die Wettbewerbssituation zwischen den einzelnen Bankensystemen, da deren Besonderheiten gefördert oder behindert werden können. Dabei haben sich die nationalen Regierungen und Aufsichtsinstitutionen zu den Verfechtern nationaler Interessen gemacht.<sup>16</sup> So hat z.B. Deutschland die Einführung des IRB-Basisansatzes beim Kreditrisiko unter Androhung eines Vetos durchgesetzt, da viele Sparkassen und Genossenschaftsbanken in absehbarer Zeit keinen fortgeschrittenen IRB-Ansatz zur Messung des Kreditrisikos hät-

---

13 Vgl. BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (2003c). Ähnliche Aussagen lassen sich auch im zweiten Konsultationspapier vom Januar 2001 finden, vgl. BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUFICHT (2001) Tz. 46.

14 So sollte z. B. die Anwendung des IRB-Basisansatzes die Eigenkapitalanforderung gegenüber dem Standardansatz um durchschnittlich 2–3% verringern, vgl. BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUFICHT (2001) Tz. 48.

15 Vgl. Tz. 23. Teilzifferangaben beziehen sich – soweit nicht anders gekennzeichnet – auf BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (2003a).

16 In diesem Zusammenhang ist die Warnung von JOCHEN SANIO, des Präsidenten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, bemerkenswert: «Kein Mitgliedsstaat darf für sein Bankensystem ungerechtfertigte Sondervorteile herausholen. Daran sollten wir uns manchmal auch selbst erinnern», vgl. SANIO (2002) S. 16.

ten implementieren können.<sup>17</sup> Ebenfalls mit einer Vetodrohung konnte Deutschland die Sonderbehandlung von Krediten an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) durchsetzen und Risikozuschläge für langfristige Kredite weitgehend abwehren. Damit sollten die traditionell langfristigen Kreditbeziehungen zwischen deutschen Unternehmen und Banken und insbesondere der in seiner Finanzierung stark von Bankkrediten abhängige deutsche Mittelstand geschützt werden.<sup>18</sup> Insofern sind die Kernregelungen von Basel II als ein Kompromiss zur Erhaltung des *gegenwärtigen* Wettbewerbsgleichgewichtes zwischen den unterschiedlichen nationalen Finanzsystemen zu werten.

Die dritte quantitative Auswirkungsstudie (nachfolgend QIS3 [Third Quantitative Impact Study]) des Baseler Ausschusses zeigt, dass europäische Banken im internationalen Vergleich überdurchschnittlich von den gegenwärtigen Baseler Vorschlägen profitieren.<sup>19</sup> Innerhalb der Gruppe der europäischen Banken haben die international tätigen deutschen Banken hingegen einen starken Anstieg ihrer Eigenkapitalanforderungen zu befürchten.<sup>20</sup> Da risikosensitivere Eigenkapitalnormen Banken mit geringen Risiken begünstigen und Banken, die relativ hohe Risiken eingehen, höheren Eigenkapitalanforderungen unterwerfen sollen, ist eine entsprechende Verschiebung der Wettbewerbsposition zu erwarten und sogar gewünscht.<sup>21</sup> Diese positive Lenkungswirkung von Basel II mit dem einhergehenden Ziel eines internationalen *level playing field* ist jedoch dadurch in Frage gestellt, dass die nationalen Aufsichtsbehörden versuchen, in den Einzelregelungen von Basel II eine gegenüber dem «tatsächlichen Risiko» ihrer Banken zu niedrige Eigenkapitalanforderung durchzusetzen.<sup>22</sup> Wichtigstes Instrument einer solchen Protektion des nationalen Bankensektors ist die Durchsetzung und Ausnutzung nationaler Wahlrechte.

---

17 Vgl. SANIO (2002) S. 19; SANIO spricht in diesem Zusammenhang von «existenzieller Bedeutung» dieses deutschen Anliegens.

18 Vgl. u. a. MEISTER (2003) sowie DEUTSCHER BUNDESTAG (2001).

19 Vgl. BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (2003d).

20 Dies liegt v.a. an den hohen Ausfallwahrscheinlichkeiten deutscher Kreditnehmer, die zu hohen Eigenkapitalanforderungen in den auf internen Verlustschätzungen basierenden IRB-Ansätzen führen; vgl. DEUTSCHE BUNDESBANK (2003) S. 7.

21 Nur bei identischen Strukturen der Eigenkapital- und Risikokomponenten käme es bei einer Reform der Eigenkapitalnormen nicht zur Verschiebung der Wettbewerbsverhältnisse; vgl. REGNERY (1994) S. 39–42.

22 Die dabei auftretende Problematik der Risikodefinition, -bedeutung und -messung kann aufgrund ihrer Komplexität im Rahmen dieses Beitrags nicht behandelt werden. Schon allein die grundlegende Frage nach dem Wesensgehalt von «Risiko» ist nicht eindeutig zu beantworten. Deshalb können im Folgenden nur Einzelregelungen, die als nicht risikoadäquat erscheinen, herausgehoben werden, ohne das «tatsächliche Risiko» zu quantifizieren.



## 2.2 Nationale Wahlrechte der Aufsichtsbehörden in Säule 1

Die nationalen Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden entscheiden, auf welche Institute Basel II angewendet wird, da die Vereinbarungen des Baseler Ausschusses als solche keinerlei rechtliche Bindungskraft besitzen. Der Baseler Ausschuss *empfiehlt* die Anwendung auf «international tätige Banken». Damit ist ein *level playing field* zwischen rein inländisch tätigen Banken und ausländischen Banken nicht gewährleistet.<sup>23</sup> Die nationalen Aufsichtsbehörden können somit national tätige Institute, die unter Basel II mit höheren Anforderungen konfrontiert wären, schützen, indem sie die Anwendung von Basel II auf international tätige Institute beschränken, was z. B. in den USA gegenwärtig vorgesehen ist.<sup>24</sup> Eine andere Möglichkeit, um nationale Institute zu begünstigen, ist eine modifizierte Übernahme der Baseler Anforderungen oder die Verankerung von geeigneten Wahlrechten in der Neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung. Dies ist der EU und Deutschland weitgehend gelungen, wie im Folgenden gezeigt wird.

### 2.2.1 Kreditrisiko: Standard-Ansatz

Der Standard-Ansatz zeigt die Intention des Baseler Ausschusses hin zu einer Anwendung von Basel II über international tätige Banken hinaus, da von diesen die Verwendung von IRB-Ansätzen erwartet wird.<sup>25</sup> Der Standard-Ansatz ist demnach für den internationalen Wettbewerb relevant, da er voraussichtlich der Mehrzahl der Banken in Europa und insbesondere in Deutschland zur Bestimmung des regulatorischen Eigenkapitals dienen wird.<sup>26</sup> Auch dürfte er von vielen Schwellenländern als Einstieg in die Neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung verwendet werden.

---

23 Welches ursprünglich auch nicht intendiert war. Vorwiegend national tätige Institute sind nicht die wesentliche Zielgruppe des Baseler Ausschusses, vgl. u.a. BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (1997) S. 7; und BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (2003a) Tz. 1. Lediglich BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (2003b, Tz. 56) stellt die Ausweitung auf andere Banken in den Gestaltungsrahmen der nationalen Aufsicht.

24 Vgl. MEISTER (2003) S. 4.

25 Die Ausweitung des Anwendungsbereiches vollzieht sich allerdings durch die «Hintertüre», da als Zielgruppe explizit nur international tätige Banken genannt werden; vgl. die Nachweise in Fn. 23. Ob die damit einhergehende Zunahme der Regulierungsdichte förderlich ist, soll hier nicht hinterfragt werden.

26 Banken, die den Standardansatz verwenden, sind allerdings nur für einen geringen Teil des gesamten Kreditvolumens verantwortlich. Nach Schätzung der Bundesbank haben sie einen Anteil von weniger als einem Viertel der gesamten Bilanzsumme der deutschen Banken; vgl. LOEPER (2003) S. 10.

In den jüngsten Baseler Vorschlägen findet sich eine Reihe von Wahlmöglichkeiten.<sup>27</sup> Exemplarisch sollen hier einige dargestellt werden. Danach werden nationale Aufsichtsinstitutionen die Eigenkapitalanforderungen an ihre Banken insbesondere dadurch senken können, dass sie die Kriterien grosszügig definieren, nach denen bestimmt wird, ob einzelne Kredite ins Retailportfolio fallen. Mit der Zuordnung der Definitionskompetenz an die nationalen Aufsichtsinstitutionen konnten die europäischen Regierungen die Anwendung des ursprünglich in Basel II vorgesehenen quantitativen Kriteriums zur Abgrenzung von Retailkrediten verhindern.<sup>28</sup> Somit können nun fast beliebig viele KMU-Kredite begünstigt werden, um die Finanzierungskosten des Mittelstandes gering zu halten. Die europäischen Aufsichtsbehörden dürften hierdurch einem massiven Druck zur Mittelstandsförderung ausgesetzt werden, da die aufsichtliche Anerkennung eines KMU-Kredites als Retailkredit mit einer deutlichen Eigenkapitaleinsparung der Banken einhergeht.<sup>29</sup> Da der Hauptteil der Eigenkapitalersparnis von Banken schon jetzt durch die Begünstigung von Retailkrediten zustande kommt, ist es fraglich, ob die regulatorischen Kapitalanforderungen des Standardansatzes damit noch die Risiken kleiner Mittelstandsbanken abdecken werden, die in ihren Kreditportfolios oftmals regionalen und branchenspezifischen Klumpenrisiken ausgesetzt sind.<sup>30</sup>

Weiterhin werden den nationalen Behörden bei der Anerkennung externer Rating-Agenturen grosse Freiräume überlassen, die sie zur Absenkung der Eigenkapitalanforderungen nutzen könnten. Die Zulassungskriterien nach Tz. 61, welche die Rating-Agenturen zu erfüllen haben, sind aufgrund ihrer unscharfen und rein qualitativen Vorgaben interpretationsabhängig. Da auch rein national tätige Rating-Agenturen anerkannt werden können, ist durchaus denkbar, dass eine Rating-Agentur nur von einer nationalen Aufsichtsinstitution anerkannt wird und keinerlei externe Kontrolle besteht.

---

27 Siehe Tz. 28, 31, 32, 41, 42, 45, 48 (inkl. Fn. 22), 51, 53, 141, 162, 171.

28 Vgl. Tz. 44. Das ursprünglich vorgesehene «Granularitätskriterium», nach dem die Gesamthöhe aller ausstehenden Kredite an einen einzelnen Schuldner 0,2 Prozent des gesamten Retailportfolios nicht übersteigen durfte, ist in CP3 nicht mehr verbindlich.

29 Es darf dabei allerdings nicht übersehen werden, dass die Einsparungen erst noch von den Banken an die Unternehmen weitergegeben werden müssen.

30 Trotzdem übt das Europäische Parlament gegenwärtig auf die Europäische Kommission Druck zur weiteren Begünstigung von Mittelstandskrediten in der neuen Eigenkapitalrichtlinie aus; vgl. RADWAN (2003).

Ebenso wie beim Standardansatz erlaubt das dritte Konsultationspapier bei IRB-Ansätzen den nationalen Aufsichtsinstanzen ein weitgehendes Mass an Flexibilität. Durch die Anerkennung auch wenig risikosensitiver IRB-Ansätze könnten die nationalen Aufsichtsbehörden die Eigenkapitalbelastung der Banken, die ihrer Aufsicht unterliegen, gering halten. Banken müssen nach Tz. 354 ihren nationalen Aufsichtsbehörden demonstrieren, dass sie die Mindestanforderungen an IRB-Ansätze erfüllen.<sup>31</sup> Im Detail werden die Banken zu *konservativen*<sup>32</sup>, *aussagekräftigen*<sup>33</sup>, sowie *plausiblen und unmittelbar einleuchtenden*<sup>34</sup> Bewertungen, (Ein-)Schätzungen oder Tests angehalten. Die Auslegung dieser wenig konkreten und schwer greifbaren Begriffe obliegt weitgehend der nationalen Aufsicht. Diese wiederum muss die *Angemessenheit* der Massnahmen der Banken begutachten und ihre Aktionen ebenfalls meist *angemessen* durchführen.<sup>35</sup> Vieles kann auch «*subject to supervisory review*»<sup>36</sup> oder aufsichtlichem «*approval*»<sup>37</sup> gehandhabt werden.

Der Wortlaut der Anforderung an Banken in Tz. 396 f., die Angemessenheit ihrer Kapitalausstattung mit Stress-Tests zu beurteilen, verdeutlicht exemplarisch die beliebige Auslegbarkeit<sup>38</sup> einer wesentlichen Anforderung an die Qualität von IRB-Ansätzen:

*«396. Eine IRB-Bank muss zur Beurteilung der Angemessenheit ihrer Eigenkapitalausstattung über fundierte Stresstest-Verfahren verfügen. Dabei sind mögliche Ereignisse oder zukünftige Veränderungen der ökonomischen Rahmenbedingungen zu identifizieren, die negative Einflüsse auf die Werthaltigkeit der Kreditforderungen haben. Sie sollen auch die Möglichkeiten der Bank messen, derartigen negativen Einflüssen standzuhalten. Szenarien, die beispielsweise beurteilt werden können sind: (i) gesamtwirtschaftliche oder branchen-*

31 Die Demonstration gegenüber der nationalen Aufsicht wird mehrmals gefordert: Tz. 338, 350, 354, 435, 441, 463, 488, 490, 493. In Tz. 379 und 499 muss immerhin schon die Bank die Aufsichtsinstanz überzeugen, dass ein Modell oder Verfahren gute Vorhersagekraft besitzt.

32 Vgl. Tz. 373, 378, 397, 422, 431, 435, 441, 451, 490. «Conservatism» (in der deutschen Fassung mal als Sicherheitsabschlag, als konservativer Zuschlag, oder nur als Vorsicht übersetzt) wird in den Tz. 413, 424, 437, 490 gefordert.

33 Vgl. Tz. 351, 363, 365, 370, 371, 380, 397, 463, 490, 493, 499.

34 Vgl. Tz. 372, 438, 448, 490.

35 Der Begriff «angemessen» (i. S. v. «appropriate» und «adequate») kommt im CP3 mehr als 200 Mal vor und bietet Banken und Aufsichtsinstanzen schwer nachvollziehbare Freiräume, da eben nur die Bestimmungen ausgelegt werden und auch keine Schiedsinstanz vorliegt.

36 Vgl. Tz. 397, 490, 533, 598. Hierbei, wie auch in Fn. 37, variiert die deutsche Übersetzung in ihren Worten, nicht aber im Kern der Aussage.

37 Vgl. Tz. 228, 230, 567, 579.

38 Problematisch ist nicht die Auslegbarkeit, sondern die fehlende internationale Auslegungsinstanz.

bezogene wirtschaftliche Abschwungphasen; (ii) erhebliche Marktpreisveränderungen und (iii) Liquiditätsengpässe.

397. Ergänzend zu den oben beschriebenen grundsätzlichen Tests haben die Banken Kreditrisiko-Stresstests durchzuführen, um den Einfluss bestimmter Bedingungen auf die Eigenkapitalanforderungen im IRB-Ansatz abzuschätzen. Der durchzuführende Test kann von den Banken selbst entwickelt werden und wird von der Bankenaufsicht überprüft. Der durchzuführende Test muss aussagekräftig sein und angemessen konservativ ausgestaltet sein. Die einzelnen Banken können nach ihren individuellen Gegebenheiten unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Stresstest-Anforderungen entwickeln. Unter diesen Umständen ist es nicht erforderlich, auf den schlimmsten Fall bezogene Szenarien zu unterstellen. Im Zusammenhang mit den Stresstests wird von den Banken allerdings erwartet, dass sie zumindest die Auswirkungen von leichten Rezessions-Szenarien berücksichtigen. Für diesen Zweck könnten sie beispielsweise ein Null-Wachstum in zwei aufeinander folgenden Quartalen unterstellen, um – auf vorsichtig gewählter Basis und unter Berücksichtigung der internationalen Streuung der Geschäfte – die Auswirkungen auf die PDs, LGDs und EAD abzuschätzen.»

Da die Stress-Tests der nationalen Überprüfung überlassen werden, besteht die Gefahr, dass nationale Aufsichtsinstitutionen geringe Anforderungen an ihre Banken stellen werden. Zur Förderung des *level playing field* sind daher aussagekräftige internationale Mindeststandards wünschenswert. Eine exakte Festlegung eines durchzuführenden Stress-Tests würde aber wohl den Rahmen der neuen Vorschriften sprengen und die Weiterentwicklung solcher Verfahren behindern. Anzudenken wäre die international koordinierte Entwicklung analog zu Tests, die der Internationale Währungsfonds für sein *Financial Sector Assessment Programm* (FSAP) konzipiert hat.<sup>39</sup>

Die Detailregelungen der IRB-Ansätze bieten den nationalen Aufsichtsinstitutionen eine Reihe expliziter Wahlrechte, mit denen sie die Eigenkapitalbelastung der ihrer Aufsicht unterliegenden Banken drücken könnten. Die wesentlichen definitorischen Möglichkeiten sind eine laxer Definition des Kreditausfalls (Tz. 414–416), eine grosszügige Abgrenzung von

---

39 Vgl. INTERNATIONAL MONETARY FUND und THE WORLD BANK (2003). Das FSAP betrachtet v.a. systemische Risiken eines Finanzmarktes und nicht einzelne institutionelle Risiken.

KMU-Krediten (Tz. 243), und eine weite Definition kurzfristiger Kredite, die mit einem geringen Laufzeitfaktor begünstigt werden (Tz. 291). Hinsichtlich der Laufzeitanpassung und im Bereich der Spezialfinanzierungen bestehen weitere Möglichkeiten, nationale Wahlrechte so auszuüben, dass die Eigenkapitalbelastung der nationalen Banken gering bleibt (vgl. Tz. 288 ff., Tz. 289, 219, 246). Explizite Ausnahmen zu nationaler Strukturpolitik finden sich in Tz. 326-328. Zudem sind nationale Wahlrechte bei der Kreditrisikominderung (Tz. 141 f., 263, 446, 484) und bei Verbriefungen (Tz. 501) zu erwähnen.

Schliesslich können nationale Freiräume im *partial use* des IRB-Ansatzes (vgl. z. B. Tz. 266) und bei den Übergangsregeln hin zu Basel II (vgl. Tz. 233, 236) ausgenutzt werden. Sämtliche Wahlrechte erlauben Eigenkapitalverringerungen bei den Banken. Es ist zu erwarten, dass die nationalen Aufsichtsbehörden diese Optionen tatsächlich zur Senkung der Eigenkapitalanforderungen verwenden werden. Denn die angeführten nationalen Wahlrechte wurden oftmals auf Druck einzelner Mitglieder des Baseler Ausschusses, v.a. der EU-Mitgliedstaaten, in das Baseler Konsultationspapier eingefügt, um die Eigenkapitalbelastung ihres Bankensektors gering zu halten. Insbesondere die Möglichkeit, nach Tz. 289 im IRB-Ansatz teilweise auf die Berücksichtigung der Restlaufzeit zu verzichten und somit eine Verteuerung von langfristigen Krediten zumindest an kleinere Unternehmen zu verhindern, ist Bedingung für die deutsche Zustimmung zu Basel II.<sup>40</sup>

Die IRB-Ansätze bedeuten die Hinwendung zu einer qualitativen Aufsicht, bei der den Banken weniger konkrete Vorgaben gemacht werden, sondern an deren Stelle auf von diesen selbst entwickelte Risikomesungs- und Steuerungsverfahren zurückgegriffen wird. Tz. 489 spiegelt konkret für Beteiligungen im Anlagebuch diese allgemeine Tendenz der Neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung wider:

*«489. Der Ausschuss erkennt an, dass die Besonderheiten der Märkte, Messmethoden, Beteiligungsanlagen und Managementpraktiken es erfordern, dass Banken und Aufsichtsinstanzen ihre Arbeitsabläufe an die Gegebenheiten anpassen. Der Ausschuss beabsichtigt nicht, den Banken die Form oder operative Einzelheiten ihrer Risikosteuerungspolitik und Messmethoden für Beteiligungen im Anlagebuch vorzuschreiben.»*

---

40 Vgl. z. B. DEUTSCHER BUNDESTAG (2001).

Die diesbezüglichen qualitativen Freiräume können die nationalen Aufsichtsbehörden zur Förderung ihrer Banken nutzen. Im Gegensatz zu Basel I ist der IRB-Ansatz damit zwar risikogener, birgt durch seine geringe Transparenz aber die Gefahr von *supervisory negligence*.

### 2.2.3 Operationelles Risiko

Mit der Neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung wird das operationelle Risiko erstmals explizit mit Eigenkapital unterlegt.<sup>41</sup> Bis dato wird dieses Risiko implizit im Kredit- und Marktrisiko mitberücksichtigt. Die Vorschriften zur Quantifizierung dieser Risikoart sind auch im jüngsten Konsultationspapier noch sehr ungenau. Durch die Auslegungsbedürftigkeit der Regelungen ergibt sich eine Vielzahl von Möglichkeiten, mit denen die nationale Aufsicht die Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko gering halten kann.

Die nationalen Aufsichtsinstitutionen bestimmen, welche Banken für welche Geschäftsfelder welche Ansätze verwenden dürfen, und beeinflussen damit die Höhe der möglichen Eigenkapitalersparnis.<sup>42</sup> Im Basisindikatoransatz liegt die entscheidende Definition des Bruttoertrags, mit dem die Höhe der Eigenkapitalanforderung direkt bestimmt wird, im nationalen Ermessen (vgl. Tz. 613 i.V.m. Fn. 89). Im Standardansatz eröffnet die Überwachung der Einordnung der Bankgeschäfte in die vorgegebenen Geschäftsfelder (*Mapping*) den nationalen Aufsichtsinstitutionen grosse Spielräume zur Kapitalverringerung.<sup>43</sup>

Bei der Anerkennung der AMA-Ansätze bestehen sehr weitgehende Freiräume, da die nationalen Aufsichtsinstitutionen Faktoren, die die Höhe der Eigenkapitalbelastung wesentlich beeinflussen, autonom setzen dürfen.<sup>44</sup> Deshalb rechnet der Baseler Ausschuss schon heute mit entsprechenden Nachbesserungen, wie Tz. 628 verdeutlicht:

---

41 Auch hier sei auf die Problematik v.a. der Risikoquantifizierung verwiesen. Es ist fraglich, ob für ungenau zu bemessende Risiken starre Unterlegungsvorschriften überhaupt ökonomisch sinnvoll sind.

42 Vgl. BUCHMÜLLER (2002) zur Möglichkeit einer adwersen Selektion von Banken mit hohem Risiko bei der Wahl der Ansätze. Durch die Zulassung des *partial use*, d.h. der gleichzeitigen Anwendung unterschiedlicher Ansätze für die verschiedenen Geschäftsbereiche einer Bank, verschärft sich dieses Problem.

43 Die Beta-Faktoren, mit denen aus dem Bruttoertrag eines Geschäftsfeldes dessen Eigenkapitalunterlegung bestimmt wird, unterscheiden sich um bis zu 50%. Durch die Verschiebung von Erträgen aus dem Bereich mit dem höchsten Beta zu jenem mit dem niedrigsten Beta kann die Eigenkapitalbelastung beträchtlich reduziert werden, vgl. Tz. 617.

44 Vgl. BUCHMÜLLER und MACHT (2003) S. 17.

«628. Dem Ausschuss ist bewusst, dass das AMA-Soliditätskriterium den Banken eine beachtliche Flexibilität bei der Entwicklung einräumt. Jedoch müssen Banken bei der Entwicklung dieser Systeme und darüber hinaus über strenge Verfahren zur Modellentwicklung und zur unabhängigen Modellvalidierung verfügen. Der Ausschuss wird den Fortschritt bei der Entwicklung von Ansätzen für operationelle Risiken Ende 2006 angesichts der Fortentwicklung von Bankpraktiken zur Erzielung verlässlicher und konsistenter Schätzungen möglicher Verluste überprüfen. Zusätzlich wird er die angesammelten Daten und die durch AMA-Verfahren ermittelte Höhe der Kapitalanforderungen überprüfen und dann gegebenenfalls seine Vorschläge überarbeiten.»

Abschliessend kann festgehalten werden, dass nationale Aufsichtsinstitutionen mit der ersten Säule von Basel II, insbesondere in den IRB- und den AMA-Ansätzen, einen grossen Spielraum zur *regulatory forbearance* erhalten. Damit dieser Spielraum nicht zu einer faktischen Aufweichung der Eigenkapitalanforderungen führt, müssen Kontrollmechanismen eingeführt werden. Dies erfolgt ansatzweise über die zweite und dritte Säule von Basel II und soll im Folgenden dargestellt werden.

### **3 Säule 2 – Aufsichtliches Überprüfungsverfahren**

Das aufsichtliche Überprüfungsverfahren (Supervisory Review Process, *SRP*) als zweite Säule der Neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung stellt eine wesentliche Neuerung gegenüber den geltenden Vorschriften von Basel I dar. Der SRP wird durch die in *Abbildung 2* dargestellten *Grundsätze des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens* sowie durch Vorschläge zur aufsichtlichen Transparenz und Verantwortlichkeit nach Tz. 677 bestimmt.

Das aufsichtliche Überprüfungsverfahren soll nach Tz. 678 sicherstellen, dass Banken über eine angemessene Eigenkapitalausstattung verfügen und bessere Risikomanagementverfahren für die Überwachung und Steuerung ihrer Risiken entwickeln und anwenden. Allerdings wird dabei nach Tz. 679 die Entwicklung geeigneter interner Steuerungsverfahren und die Definition von Eigenkapitalzielen in die Hände der Geschäftsleitungen der Banken gelegt. Der SRP wird nach Tz. 682 angewandt auf (1) Risiken, die zwar in Säule 1 betrachtet, aber dort nicht vollständig erfasst werden, z. B. Kreditrisikokonzentration, (2) Risiken, die in Säule 2

nicht berücksichtigt werden, wie z.B. Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch oder strategische Risiken, sowie (3) Einflüsse ausserhalb der Bank, wie z.B. Auswirkungen von Konjunkturzyklen. Weiteres zentrales Anliegen ist es, die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Risikomessansätze der ersten Säule sicherzustellen.

## Abbildung 2 Die vier Grundsätze der Säule 2

<b>Grundsatz 1:</b>	Banken sollten über ein Verfahren zur Beurteilung ihrer angemessenen Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zu ihrem Risikoprofil sowie über eine Strategie für den Erhalt ihres Eigenkapitalniveaus verfügen.
<b>Grundsatz 2:</b>	Die Aufsichtsinstanzen sollten die bankinternen Beurteilungen und Strategien zur angemessenen Eigenkapitalausstattung überprüfen und bewerten; Gleiches gilt für die Fähigkeit der Banken, ihre aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen zu überwachen und deren Einhaltung sicherzustellen. Die Aufsichtsinstanzen sollten angemessene aufsichtsrechtliche Massnahmen ergreifen, wenn sie mit dem Ergebnis dieses Verfahrens nicht zufrieden sind.
<b>Grundsatz 3:</b>	Die Aufsichtsinstanzen sollten von den Banken erwarten, dass sie über eine höhere Eigenkapitalausstattung als die aufsichtsrechtlich geforderte Mindesteigenkapitalausstattung verfügen, und die Möglichkeit haben, von den Banken eine höhere als die Mindesteigenkapitalausstattung zu verlangen.
<b>Grundsatz 4:</b>	Die Aufsichtsinstanzen sollten frühzeitig eingreifen, um zu verhindern, dass das Eigenkapital unter die geforderte Mindestausstattung fällt, die aufgrund des Risikoprofils einer bestimmten Bank notwendig ist. Sie sollten schnelle Abhilfe fordern, wenn das Eigenkapital nicht erhalten oder nicht wieder ersetzt wird.

Quelle: BASELER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUFICHT (2003b) Tz. 683–718.

Säule 2 unterliegt – aufgrund ihrer generell fehlenden Spezifizierung und Quantifizierung – weder der Form noch dem Inhalt nach *explizit* nationaler Ermessensfreiheit, ist aber durch das Fehlen genauer Vorgaben praktisch unbestimmt. Nationaler Ermessensspielraum ist jedoch mit dem gewünschten Übergang von einer quantitativen, regelbasierten hin zu einer qualitativen, prozessorientierten Aufsicht unvermeidlich. Dabei ist eine international einheitliche Auslegung angesichts der unterschiedlichen Kulturen des Bankgeschäfts und der Aufsicht nicht zu erwarten, wie schon bei der Formulierung der Vorschläge deutlich wurde. Mit den dadurch eröffneten diskretionären Spielräumen ergibt sich das Problem der Einflussnahme starker Interessensverbände auf die Praxis der Aufsichtsbehörden.



Zur Sicherstellung eines Mindestmasses an internationaler Wettbewerbsgleichheit und der Verringerung von *regulatory capture* sollte das aufsichtliche Überprüfungsverfahren für alle Marktteilnehmer daher zumindest transparent sein. Dies fordert auch der Baseler Ausschuss in Tz. 756:

«756. Die Beaufsichtigung von Banken ist keine exakte Wissenschaft, so dass Entscheidungsspielräume innerhalb des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens unvermeidbar sind. Aufsichtsinstanzen müssen darauf achten, ihre Aufgaben in äußerst transparenter und berechenbarer Weise auszuführen. Die Aufsichtsinstanzen sollten die bei der Überprüfung der internen Kapitalbeurteilung der Banken zu verwendenden Kriterien öffentlich zugänglich machen.»

Vor diesem Hintergrund ist erläuterungsbedürftig, weshalb Säule 2 «nur» qualitative Vorgaben enthält. Insbesondere wäre zumindest mittelfristig ein formelles quantitatives *Backtesting*-Verfahren wie bei den internen Messansätzen des Marktrisikos möglich und sinnvoll.<sup>45</sup> Erst damit könnten eine systematische Unterschätzung von Risiken durch Banken und eine diesbezügliche Untätigkeit der Aufsicht ausgeschlossen werden. Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat die möglichen Gefahren einer national divergierenden Ausübungspraxis erkannt und schon 2001 die *Accord Implementation Group* (AIG) gegründet.<sup>46</sup> Sie soll zum Austausch von Informationen und Bewertungsansätzen dienen sowie eng mit der *Capital Task Force* (CTF)<sup>47</sup> zusammenarbeiten.<sup>48</sup> Die AIG soll Informationen zur Änderung der Aufsichtskonzeptionen durch Basel II und zum Implementierungsstand der Banken sammeln sowie die Datenanforderungen an die Risikomessansätze klären und präzisieren. Insbesondere soll sie eine Abstimmung der nationalen Aufsichten hinsichtlich der Genehmigung interner Rating- und operationeller Risikoansätze herbeiführen.<sup>49</sup>

Das Mandat der AIG umfasst explizit Fragen des *level playing field*. Insofern ist zu hoffen, dass damit ein Instrumentarium eingerichtet wurde, um trotz der vielfältigen nationalen Wahlrechte mit Basel II ein annähernd ausgeglichenes internationales Wettbewerbsfeld zu schaffen. Da die AIG

---

45 Verfahren, die nachträglich die Güte der internen Schätzgrössen prüfen, sollen nach einiger Zeit Bestandteil des SRP werden; vgl. BLOCHWITZ (2003) S. 11.

46 Vgl. BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (2003c).

47 Die CTF ist für die technische Ausarbeitung der Neuen Eigenkapitalvereinbarungen verantwortlich. Nach BASELER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUFICHT (2003a, Tz. 60) ist sie ebenfalls mit der Auslegung der Eigenkapitalvereinbarung befasst.

48 Die Hauptgruppen des Baseler Ausschusses sind: Models Task Force, Transparency Group, Research Task Force, Core Principles Liaison Group, Risk Management Group und die Accounting Task Force.

49 Vgl. LOEPER (2003) S. 9.

wie der Baseler Ausschuss im Konsensverfahren arbeitet, können zu nachsichtige nationale Aufsichtsinstitutionen allerdings nicht zu einer Änderung ihrer Aufsichtspraxis gezwungen werden. Es bleibt abzuwarten, ob die *epistemic community* des Baseler Ausschusses und ein möglicher Druck ausländischer Regierungen mit Hilfe der AIG und der CTF zu einer Harmonisierung nicht nur der allgemeinen Vorschläge, sondern auch der Aufsichtspraxis führen. Erst dann kann von einem internationalen *level playing field* gesprochen werden.

Neben der aufsichtlichen Überprüfung bauen die Baseler Vorschläge auf die regulierenden Kräfte des Marktes. Um diese zu stärken, wurde mit der dritten Säule – Marktdisziplin – eine grundlegende Neuerung gegenüber Basel I eingeführt.

#### 4 Säule 3 – Marktdisziplin

*«Die dritte Säule soll die Mindestkapitalanforderungen der ersten Säule und das aufsichtliche Überprüfungsverfahren im Rahmen der zweiten Säule ergänzen. Der Ausschuss will die Marktdisziplin durch die Entwicklung einer Reihe von Offenlegungspflichten fördern, die es den Marktteilnehmern ermöglichen, wichtige Informationen über das Risikoprofil und die Eigenkapitalausstattung einer Bank zu beurteilen. Der Ausschuss hält Offenlegungspflichten in Bezug auf die Neue Eigenkapitalvereinbarung für besonders wichtig, da der Rückgriff auf interne Methoden zur Bestimmung ihres Eigenkapitalbedarfs den Banken einen grösseren Ermessensspielraum [...] einräumt.»<sup>50</sup>*

Obwohl der Baseler Ausschuss immer wieder die Wichtigkeit von Säule 3 betont, kürzte er den Umfang der Offenlegungsanforderungen gegenüber den Vorschlägen des zweiten Konsultationspapiers (CP2) vom Januar 2001 in beträchtlichem Masse.<sup>51</sup> Er begründete dies mit der Befürchtung, dass die Marktteilnehmer bei zu hohen Offenlegungsanforderungen mit dem Filtern und der Interpretation wesentlicher Informationen überfordert werden könnten.<sup>52</sup> Allerdings ist anzumerken, dass es sich im CP3 weitestgehend um *Anforderungen* oder *Vorschriften* (*requirements*) han-

---

50 BASELER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUFICHT (2003a) Tz. 52.

51 So umfassen die Vorschläge im Gegensatz zu 59 Seiten im CP2 im Jahr 2001 nur noch 14 Seiten im CP3.

52 Vgl. BASELER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUFICHT (2003a) Tz. 52.

delt, nicht um *Empfehlungen (recommendations)*, wie sie im CP2 vorherrschen. Somit werden die Vorschläge zur Offenlegung zwar zahlenmässig weniger, aber dafür verbindlicher.<sup>53</sup>

Nach den jüngsten Vorschlägen des Baseler Ausschusses sollen international tätige Banken umfangreiche Informationen zur Eigenkapitalstruktur und Angemessenheit der Eigenkapitalausstattungen entweder an die nationalen Aufsichtsinstanzen zur Offenlegung weiterleiten oder diese selbst veröffentlichen.<sup>54</sup> Die Informationen über Höhe und Zusammensetzung von Eigenkapital und Risikopositionen sowie die Darstellung der Risikomessverfahren einer Bank sollen es den Marktteilnehmern ermöglichen, die Angemessenheit des Eigenkapitals einer Bank zu beurteilen. Allerdings sieht der Baseler Ausschuss bisher keine Überprüfung der offen gelegten Informationen durch die Bankenaufsichtsinstitutionen vor.<sup>55</sup> Somit muss der Markt die Informationen unabhängig von der Bankenaufsicht validieren. Dies ist zwar aufwändig, führt aber dazu, dass mit der dritten Säule nicht nur die Banken, sondern auch die Aufsichtspraxis einer Marktdisziplin unterworfen werden. Die Marktteilnehmer können die Sinnhaftigkeit der (unterlassenen) Handlungen der nationalen Bankenaufsicht fundiert beurteilen, indem sie eigenständig Urteile über die Bankensolvenz bilden.

Viele der geforderten Angaben, insbesondere zur Eigenkapitalstruktur, sind allerdings schon heute aufgrund von Rechnungslegungs- und Börsenzulassungsvorschriften in den Geschäftsberichten enthalten und müssen dann nach Tz. 763 auch nicht mehr getrennt ausgewiesen werden. Die Veröffentlichung zusätzlicher Informationen könnte allerdings den Marktteilnehmern das Erkennen unsolider Banken erleichtern.<sup>56</sup> Möglicherweise hätten die internationalen Finanzmarktakteure die japanische Bankenkrise bei besserer Kenntnis der hohen Bedeutung stiller Reserven bei der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen besser vorhersehen können. Überdies würden durch Säule 3 die international tätigen japanischen Banken in Zukunft zur Offenlegung der Qualität ihres Kernkapitals, z.B. des Ausmasses an Steuerrückerstattungen, gezwungen werden. Damit könnten die Marktteilnehmer die Verschleierungsversuche und das Hin-

---

53 Zum Unterschied zwischen *recommendations* und *requirements* siehe BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (2001, Tz. 633).

54 Vgl. BASELER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT (2003b) S. 185, Tabellen 2 und 3.

55 Stattdessen sollen die Banken die Qualität der Informationen selbst überprüfen; vgl. Tz. 765.

56 Hierbei wird oftmals das Instrument nachrangiger Verbindlichkeiten als geeigneter Indikator gefordert. Die Literatur und die Meinungen dazu sind zahlreich; vgl. – meist auch generell zu Marktdisziplin – u.a. JAGTIANI und LEMIEUX (2000); LEVONIAN (2001); und SIRONI (2002).

auszögern einer Lösung der japanischen Bankenkrise durch die dortige Finanzmarktaufsicht besser erkennen und heilsamen Druck auf die Entscheidungsträger in Regierung und Banken ausüben.

Durch Vergleich der Eigenkapitalanforderungen bei unterschiedlichen Ansätzen und der Beschreibung der Ansätze könnten Marktteilnehmer feststellen, dass eine Bank durch Anwendung fehlerhafter IRB- und AMA-Ansätze ihr Risiko bewusst unterschätzt und damit ihr Eigenkapital unter das angemessene Mass senkt. Allerdings wird für Banken, die solche Ansätze anwenden, die Offenlegung der Eigenkapitalanforderung nach dem Standardansatz nicht direkt gefordert, sondern nur die Offenlegung von Charakteristika der Risikopositionen. Dafür wird zumindest ein «Rosinenpicken» hinsichtlich der Anwendungsbereiche der IRB-Ansätze bei einem *partial use* erschwert, da die Banken nach den aktuellen Vorschlägen offen legen müssen, für welche Portfolios sie welche Risikomessansätze verwenden.

Die besonderen Offenlegungsanforderungen an die einzelnen Ansätze könnten transparent machen, inwiefern die nationalen Aufsichtsinstanzen und Banken die zuvor beschriebenen Spielräume zur Verringerung der Eigenkapitalanforderungen ausgenutzt haben. Über die geforderte Offenlegung der verwendeten Kreditausfalldefinition und Wertberichtigungsgrundsätze<sup>57</sup> kann die Gefahr gemindert werden, dass Kreditausfälle unerkannt bleiben. Zudem könnten Marktteilnehmer Klumpenrisiken durch die geforderte geographische Verteilung der Kreditengagements und Aufteilung der im Verzug befindlichen Kredite nach Branchen besser erkennen. Allerdings wären diesbezüglich genauere Standards wünschenswert, so dass die Banken auch zur Offenlegung regionaler Klumpenrisiken in ihrer Segmentberichterstattung gezwungen würden.

Für die Beurteilung des Standardansatzes ist die geforderte Offenlegung der Ratingherkunft entscheidend.<sup>58</sup> Wesentlich ist dabei die Offenlegung der Ausfallwahrscheinlichkeiten, die mit den externen Ratings verbunden sind. Diese wird durch die Zulassungsanforderungen nach Tz. 61 an die Rating-Agenturen gewährleistet. Hierbei ist zu kritisieren, dass es keine international koordinierte Überprüfung der Rating-Agenturen gibt. Der Baseler Ausschuss könnte die Daten der Rating-Agenturen sammeln,

---

57 Vgl. BASELER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUFICHT (2003b) S. 187, Tabelle 4.

58 Vgl. BASELER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUFICHT (2003b) S. 189, Tabelle 5.

auswerten und publizieren. Damit könnten die Marktteilnehmer die Qualität der einzelnen Rating-Agenturen leichter abschätzen.

Die Offenlegungsanforderungen bergen bei den IRB-Ansätzen besondere Probleme, derer sich der Baseler Ausschuss nach Tz. 775 auch bewusst ist:

«775. [...] Das System der Offenlegung soll Marktteilnehmer in die Lage versetzen, das Kreditrisiko sowie die Anwendung und Tauglichkeit des umgesetzten IRB-Rahmenwerks beurteilen zu können, ohne die Banken dazu zu zwingen, geschützte Informationen preiszugeben oder die Rolle der Aufsicht bei der Validierung der Details des umgesetzten IRB-Rahmenwerkes zu duplizieren.»

Die Brisanz einer umfassenden Offenlegung der Risikoeinschätzung ist leicht erkennbar: Durch Bekanntwerden der bankinternen Risikoschätzung von Verbriefungstranchen könnten die Käufer der Tranchen besser abschätzen, zu welchem Preis eine Bank Kreditrisiken abgeben würde. Zudem würden die Banken keinen Anreiz mehr besitzen, interne Rating-Systeme selbst zu entwickeln, da diese nach Offenlegung zu einem öffentlichen Gut würden und somit von Nachahmern billig umgesetzt werden könnten. Damit würde die gewünschte Weiterentwicklung innovativer Messansätze verhindert.

Die Veröffentlichung der Grundprinzipien des internen Rating-Modells<sup>59</sup> hilft den Marktteilnehmern nur in geringem Masse bei der Abschätzung der Bankenrisiken. Entscheidend ist die geforderte Offenlegung der tatsächlich eingetretenen Kreditausfälle<sup>60</sup> und der Vergleich mit den *ex ante* geschätzten Verlusten (*backtesting*). Damit ist grundsätzlich eine Bewertung der Leistungsfähigkeit des internen Modells möglich, ohne darin enthaltenes Wissen zu verbreiten. Ein solcher Vergleich ist allerdings nur dann aussagekräftig, wenn längere Zeitreihen vorliegen. Zudem ist die Rückwärtsgewandtheit des *backtesting* problematisch. Es kann nicht die Gefahr erkannt werden, dass die Risikomesssysteme unter geänderten Umweltbedingungen versagen könnten, oder von den Bankmitarbeitern und -leitern einer Bank bewusst ignoriert werden, um die Bank aus einer existenzgefährdenden Situation durch Eingehen eines hohen Risikos zu retten (*gambling for resurrection*).

---

59 Vgl. BASELER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUFICHT (2003b) S. 189–196, Tabelle 6-9.

60 Vgl. BASELER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUFICHT (2003b) S. 191, Tabelle 6(f), (g).

Ähnliche Probleme und Lösungsmöglichkeiten wie beim Kreditrisiko liegen beim operationellen Risiko vor. Der Baseler Ausschuss verlangt hierbei jedoch nicht die Veröffentlichung der eingetretenen Verlustfälle, womit die Marktteilnehmer die Modellgenauigkeit beurteilen könnten. Die Veröffentlichung der Verlustdaten würde auch die Sammlung bankexterner Verlustdaten erleichtern und damit die Modellqualität aller Banken verbessern.

Der Druck des Baseler Ausschusses hat die Banken schon heute zu einer grösseren Offenlegung veranlasst. So legen fast alle wichtigen internationalen Grossbanken ihre Kapitalquoten in den Geschäftsberichten offen. Wesentlich zurückhaltender sind die Banken hinsichtlich der Offenlegung ihrer Risikomessmethoden, was die nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften allerdings auch nicht fordern. Somit bilden die diesbezüglich in Basel II enthaltenen Offenlegungsanforderungen eine sinnvolle Ergänzung der bestehenden Rechnungslegungsvorschriften. Dass die neuen Offenlegungsanforderungen des Baseler Ausschusses nicht redundant sind, zeigt sich auch daran, dass der interne Kapitalallokationsprozess seit kurzem sehr viel stärker von den Banken beschrieben wird. Dies könnte eine Folge der Vorwegnahme der erwarteten Anforderungen von Basel II sein.<sup>61</sup>

Allerdings ist fraglich, ob die geplanten Offenlegungsanforderungen ausreichen, um die zu erwartende Verwirrung der Marktteilnehmer durch die Vielzahl der Risikomessansätze und nationalen Wahlrechte auszugleichen. Die Offenlegungsanforderungen beheben jedoch zumindest teilweise die zuvor angeführten Mängel der ersten beiden Säulen hinsichtlich des *regulatory capture* und der internationalen Wettbewerbsgleichheit.

## 5 Fazit

Basel II kann es den Aufsichtsbehörden in Zukunft erleichtern, mit niedrigen Eigenkapitalanforderungen die Wettbewerbssituation einheimischer Banken zu stärken. Dies könnte im Rahmen der nationalen Auslegung unter formeller Befolgung von Basel II geschehen. Ein solcher Vorgang ist als besonders problematisch anzusehen, weil damit eine nicht vorhandene Solidität des Finanzsektors vorgetäuscht werden könnte. Um dies zu verhindern, ist eine Stärkung der Offenlegung, sowohl des Risiko-

---

61 Vgl. BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (2003e) S. 11.

managements der Banken als auch der Praktiken der Bankenaufsicht, anzustreben. Dies geschieht ansatzweise in der dritten Säule der Neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung.

Damit eine verstärkte Offenlegung den gewünschten Marktdisziplinierungseffekt entfalten kann, müssen die zugrunde liegenden Eigenkapitalanforderungen und Risikomessmethoden einfach und handhabbar sein. Auch aus diesem Grund ist der Abbau von expliziten Wahlrechten und eine stärkere Harmonisierung der Aufsichtspraxis anzustreben. Die komplexe Gesamtstruktur der neuen Vorschläge stellt dabei mit ihrer zunehmenden Regulierungsdichte und der indirekten Ausweitung des Anwendungsbereichs allerdings ein Hindernis dar.

Die Harmonisierung der Eigenkapitalanforderungen sollte auf diesem hohen Niveau der Regulierungsdichte Grenzen besitzen, damit die Bankenregulierung angesichts nationaler Besonderheiten und neuer Entwicklungen flexibel bleibt. So könnten sich die nationalen Finanzmärkte und Aufsichtspraktiken in Form eines Systemwettbewerbs dynamisch weiterentwickeln. Gerade die jahrelange Debatte über die Einzelregelungen von Basel II hat die Vor- und Nachteile einer Harmonisierung für die Weiterentwicklung von Aufsichtsstandards verdeutlicht: Einerseits entwickelten sich mit den Diskussionen im Baseler Ausschuss und zwischen den Banken die Risikosteuerungssysteme und das Risikobewusstsein enorm weiter. Andererseits würde eine solche Weiterentwicklung durch starre, international harmonisierte Regelungen, die nur durch ein «Basel III» geändert werden könnten, gestoppt.

## Literatur

- BAGHERI, MAHMOOD und CHIZU NAKAJIMA (2002), Optimal Level of Financial Regulation under the GATS: A Regulatory Competition and Cooperation Framework for Capital Adequacy and Disclosure of Information, *Journal of International Economic Law* 5 (2), S. 507–530.
- BARDOS, JEFFREY (1987), The risk-based Capital Agreement: A further step towards policy convergence, *Federal Reserve Bank of New York Quarterly Review* 12 (4), S. 26-34.
- BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (2003a), *The New Basel Capital Accord*, Consultative Document, Basel: Bank for International Settlements.
- BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (2003b), *Overview of the New Basel Capital Accord*, Consultative Document, Basel: Bank for International Settlements.
- BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (2003c), *Progress towards completion of the new Basel Capital Accord*, Basel: Bank for International Settlements.
- BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (2003d), *Quantitative Impact Study 3 – Overview of Global Results*, Basel: Bank for International Settlements.
- BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (2003e), *Public Disclosures by Banks: Results of the 2001 Disclosure Survey*, Basel: Bank for International Settlements.
- BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (2001), *The New Basel Capital Accord*, Consultative Document, Basel: Bank for International Settlements.
- BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (1999a), *Capital Requirements and Bank Behaviour: The Impact of the Basel Accord*, Working Paper No. 1, Basel: Bank for International Settlements.
- BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (1999b), *A New Capital Adequacy Framework*, Consultative Paper, Basel: Bank for International Settlements.
- BASEL COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (1988), *International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards*, Basel: Bank for International Settlements.
- BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT (2003a), *Überblick über die Neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung*, Konsultationspapier, Übersetzung der Deutschen Bundesbank, Basel: Bank for International Settlements.



- BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT (2003b), *Die Neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung*, Konsultationspapier, Übersetzung der Deutschen Bundesbank, Basel: Bank for International Settlements.
- BASLE COMMITTEE ON BANKING SUPERVISION (1997), *Core Principles of Effective Banking Supervision*, Basel: Bank for International Settlements.
- BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT (2001), *Überblick über die Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung*, Konsultationspapier, Übersetzung der Deutschen Bundesbank, Basel: Bank for International Settlements.
- BLOCHWITZ, STEFAN (2003), *Überprüfung interner Ratingverfahren im Rahmen des SRP*, in: DEUTSCHE BUNDESBANK (Hrsg.), *Neue bankaufsichtliche Mindestanforderungen für Kreditinstitute*, Drittes Baseler Konsultationspapier, MAK und Wege zur Umsetzung, Expertenkonferenz vom 3. Juni 2003, Frankfurt a.M.
- BLUM, JÜR G (1999), Do capital adequacy requirements reduce risks in banking?, *Journal of Banking & Finance* 23 (5), S. 755–771.
- BONN, JOACHIM K. (1998), *Bankenkrisen und Bankenregulierung*, Wiesbaden: Gabler.
- BUCHMÜLLER, PATRIK (2002), Die Berücksichtigung des operationellen Risikos in der neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung: Stand und Beurteilung, *Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft* 14 (5), S. 385–394.
- BUCHMÜLLER, PATRIK und CHRISTIAN MACHT (2003), *Wahlrechte von Banken und Aufsicht bei der Umsetzung von Basel II*, Tübinger Diskussionsbeiträge Bd. 262, Tübingen.
- DEUTSCHE BUNDESBANK (2003), *Ergebnisse der dritten Auswirkungsstudie zu Basel II. Länderbericht Deutschland*, Übersetzung der Deutschen Bundesbank, Frankfurt a. M.: Deutsche Bundesbank.
- DEUTSCHER BUNDESTAG (2001), *Bundestagsbeschluss: Fairer Wettbewerb bei Basel II – Neufassung der Basler Eigenkapitalvereinbarung und Überarbeitung der Eigenkapitalvorschriften für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen*, Deutscher Bundestag Drucksache 14/6196 vom 31.05.2001, Berlin.
- DEWATRIPONT, MATHIAS und JEAN TIROLE (1994), *The prudential regulation of banks*, Cambridge, Mass.: MIT Press.
- FREIXAS, XAVIER und JEAN-CHARLES ROCHET (1997), *Microeconomics of Banking*, Cambridge, Mass.: MIT Press.
- GEHRIG, THOMAS P. (1995), Capital Adequacy Rules: Implications for Banks' Risk Taking, *Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik* 131 (4/2), S. 747–764.

- GOODHART, CHARLES A. E., PHILIPP HARTMANN, DAVID LLEWELLYN, LILIANA ROJAS-SUAREZ, und STEVEN WEISBROD (1998), *Financial Regulation – Why, how and where now?*, London/New York: Routledge and London: Bank of England.
- HELLWIG, MARTIN (1998), *Systemische Risiken im Finanzsektor*, in: DIETER DUWENDAG (Hrsg.), *Finanzmärkte im Spannungsfeld von Globalisierung, Regulierung und Geldpolitik*, Berlin: Duncker & Humblot, S. 123–152.
- HELLWIG, MARTIN (1995), Systemic Aspects of Risk Management in Banking and Finance, *Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik* 131 (4/2), S. 723–737.
- INTERNATIONAL MONETARY FUND und THE WORLD BANK (2003), *Analytical Tools of the FSAP*, Prepared by the Staffs of the World Bank and the International Monetary Fund – Approved by Cesare Calari and Stefan Ingves, IMF/Worldbank.
- JAGTIANI, JULAPA und CATHARINE LEMIEUX (2001), Market Discipline Prior to Bank Failure, *Journal of Economics and Business* 53 (2-3), S. 313–324.
- LEVONIAN, MARK (2001), *Subordinated Debt and the Quality of Market Discipline in Banking*, Paper presented at a workshop on Applied Banking Research, Oslo, 12-13 June, Internet: <http://www.bis.org/bcb/oslo/levonian.pdf> (Seitenaufwurf vom 30. Juli 2003).
- LOEPER, ERICH (2003), *Der bankaufsichtliche Überprüfungsprozess (SRP)*, in: DEUTSCHE BUNDESBANK (Hrsg.) *Neue bankaufsichtliche Mindestanforderungen für Kreditinstitute*, Drittes Baseler Konsultationspapier, MAK und Wege zur Umsetzung, Expertenkonferenz vom 3. Juni 2003, Frankfurt a.M.
- MEISTER, EDGAR (2003), *Statement zu Basel II*, Frankfurt a.M.: Deutsche Bundesbank.
- OATLEY, THOMAS (2000), The Dilemmas of International Financial Regulation, *Regulation* 23 (4), S. 36–39.
- RADWAN, ALEXANDER (2003), *Report on the adequacy of banks' own funds (Basel II)*, (2001/2257(INI)) vom 9. Juli 2003, Brüssel: European Parliament, Committee on Economic and Monetary Affairs.
- REGNERY, PETER (1994), *Bankenaufsicht, Bankeneigenkapital und Wettbewerb: die Eigenkapitaldefinition nach der Vierten KWG-Novelle und der Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Kreditinstitute*, Stuttgart: Schäffer-Poeschel.
- SANIO, JOCHEN (2002), «Kein Mitgliedsstaat darf für sein Bankensystem ungerechtfertigte Sondervorteile herausholen», Redaktionsgespräch mit

Jochen Sanio, *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen* 52 (3-4), S. 14–20.

SINN, HANS-WERNER (2003), *The New Systems Competition – Yrjö-Jahns-son Lectures*, Oxford: Basil Blackwell.

SIRONI, ANDREA (2002), Strengthening banks' market discipline and leveling the playing field: Are the two compatible?, *Journal of Banking & Finance* 26 (5), S. 1065–1091.

SYKES, ALAN O. (2000), Regulatory Competition or Regulatory Harmonization? A Silly Question?, *Journal of International Economic Law* 3 (2), S. 257–264.

TIEBOUT, CHARLES M. (1956), A Pure Theory of Local Expenditures, *Journal of Political Economy* 64 (5), S. 416–424.

WALKER, GEORGE A. (2001), *International banking regulation: law, policy and practice*, The Hague: Kluwer Law International.